

MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat in seiner Sitzung vom 12.07.2018 gemäß §§ 286 ff und 337 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018, (in der Folge kurz: Gewerbeordnung) nachstehende Verordnung beschlossen:

Marktordnung der Marktgemeinde Zirl

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Preisgesetzes, des Chemikaliengesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, des Tiroler Veranstaltungsgesetzes, der Gewerbeordnung und der auf Märkte anzuwendenden sonstigen Vorschriften und Verordnungen nicht berührt.

§ 1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Marktordnung regelt die Markttage der Marktgemeinde Zirl.
- (2) Ein Gelegenheitsmarkt (§ 286 Abs. 2 Gewerbeordnung) darf nur auf Grund einer Bewilligung der Marktgemeinde Zirl stattfinden.

§ 2. Begriffsbestimmungen

- (1) Marktbehörde ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Zirl. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.
- (2) Marktorganisatorin ist die Marktgemeinde Zirl. Sie ist mit der Durchführung der Markttage und von Gelegenheitsmärkten betraut.

§ 3. Markttermine

- (1) Markttage sind in jedem Jahr im Mai und im September. Fällt ein Samstag auf einen Feiertag, kann die Marktorganisatorin den Markttag auf einen anderen Samstag verschieben.
- (2) Die Marktzeit ist von 08:00 Uhr bis 15.00 Uhr.

§ 4. Marktbesucher

- (1) Grundsätzlich ist jedermann unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum und vorliegenden Bedarf berechtigt, Waren im Sinne dieser Marktordnung feilzuhalten.
- (2) Die Gewerbetreibenden haben beim Feilbieten und beim Verkauf der Waren auf dem Markt die

Verständigung über die Eintragung im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA, § 340 Abs. 1 Gewerbeordnung) stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

§ 5. Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs am Markttag sind landwirtschaftliche Produkte, hochwertige Lebens- und Genussmittel, Handarbeiten und Kunsthandwerk, Schmuck, Naturkosmetik und Floristik.
- (2) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind gestattet.

§ 6. Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Mit dem Aufbau des Standes darf zwei Stunden vor Marktöffnung begonnen werden. Die Verkaufsstände sind bis spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit zu entfernen, sodass die Möglichkeit zur Reinigung der Marktfläche gegeben ist. Die Marktbesucher haben die ihnen zugewiesenen Marktflächen in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- (2) Auf den Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nur dem Zuweisungszweck und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (3) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.
- (4) Die Marktbesucher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Alle Lebensmittel sind entsprechend den hygienischen Erfordernissen in Verkehr zu bringen und gegen Verunreinigung zu schützen.
- (5) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
- (6) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren dürfen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellulosehydrat, Nylon und dergleichen) zu schützen.

§ 7. Standplätze und deren Vergabe

- (1) Die Marktgemeinde Zirl stellt zum Zwecke der Abhaltung des Markttagess Standplätze zur Verfügung. Die Vormerkung, Zuweisung und Vergabe der Standplätze und gegebenenfalls der Markteinrichtungen erfolgt durch die Marktorganisatorin durch zivilrechtliche Vergabe. Sie hat dabei ein angemessenes Entgelt zu verlangen. Die Vergabe des Standplatzes darf nur befristet erfolgen.
- (2) Die Marktorganisatorin hat bei der Zuteilung der konkreten Standplätze auf den Zweck des Markttagess, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, nach Gesichtspunkten der Marktfunktion, auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Be-

werbers und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

(3) Das eigenmächtige Beziehen und Benützen leerstehender Standplätze ist verboten. Des Weiteren ist es nicht gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Standplatz zu benützen.

(4) Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Zustimmung der Marktorganisatorin ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

§ 8. Erlöschen der Marktzuweisung

Zuweisungen von Standplätzen und gegebenenfalls von Markteinrichtungen erlöschen durch Verzicht des Marktbesuchers, Zeitablauf oder durch außerordentliche Kündigung der Marktorganisatorin bei Verletzungen der Marktordnung durch den Marktbesucher.

§ 9. Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird durch die Marktaufsichtsorgane, das sind die von der Gemeinde beauftragten Organe, ausgeübt. Die Marktbesucher haben sich auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane mittels Lichtbildausweis auszuweisen. Sie haben außerdem den Marktaufsichtsorganen den Zutritt zu den Standplätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren und deren Anordnungen Folge zu leisten.

§10. Inkrafttreten

Die vorliegende Marktordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Zirl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Marktgemeinde Zirl vom 17.04.1996 außer Kraft.

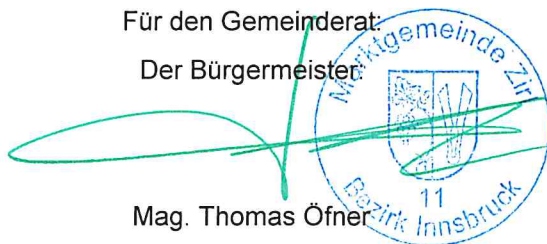
Marktgemeinde Zirl, am 13.07.2018

Angeschlagen am: 13.07.2018

Abgenommen am: 30.07.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Mag. Thomas Öfner

